|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | BW55_GR_sw_weiss |  |
| REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN |
|  |
|  |

**Bekanntgabe der Feststellung**

**gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**(UVP-Pflicht) nicht besteht**

Die Walter AG, Derendingerstraße 53, 72072 Tübingen hat am 14.04.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erhöhung der Lagermengen in ihrem bestehenden Gaslager (Gasfarm) in Münsingen, Dottingerstraße 91 in 72525 Münsingen beantragt.

Für den Betrieb dieses Gaslagers bedarf es nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 und Anlage 1 Nummer 9.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass innerhalb des Untersuchungsraums besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne von Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorliegen (Natur 2000-Gebiet „Münsinger Alb“, Naturschutzgebiete „Seetalhalde-Galgenberg“ und „Kälberberg-Hochberg“, Biosphärengebiet Schwäbische Alb, verschiedene gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiet „Gutsbezirk“ Zone III und IIIA).

Auf der zweiten Stufe war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien (Merkmale, Standort und Auswirkungen des Vorhabens) zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies ist vorliegend aus den nachfolgenden Gründen nicht der Fall:

Das vorhandene Gebäude wird baulich nicht verändert.

Natürliche Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) werden nicht genutzt.

Im Regelbetrieb der Lagerung von Gefahrstoffen entstehen keine Abfälle.

Durch die Lagerung ist nicht mit Emissionen luftfremder Stoffe zu rechnen.

Lärmemissionen werden während der Betriebszeiten vornehmlich durch ortsbewegliche Quellen in Form von Liefer- und Anlagenverkehr verursacht. Ein Warenumschlag findet während des Nachtzeitraums nicht statt. Die orientierenden Lärm-Messungen zeigten, dass die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten.

Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären.

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 i. V. m. §§ 9 und 7 UVPG fest, **dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, 23.04.2025 Beginn der Veröffentlichung: 24.04.2025

 Ende der Veröffentlichung: 24.05.2025

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 54.4